

Befugnisse des Stiftungsrates gemäß Satzung vom 04.10.2017 (SA)/ Geschäftsordnung vom 05.02.2019 (GO)

Grundsätzliche Regelung zu Beschlüssen aus §12 Abs. 1 SA:

Um die Beschlussfähigkeit des SR (Stiftungsrates) herzustellen, müssen mind. die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und/oder der Vertretung anwesend sein. (Übertragung oder schriftliche Ausübung des Stimmrechts sind unzulässig)

Wenn nicht anders definiert, reicht für einen Beschluss eine einfache Mehrheit.

Wer	Was	Bedingungen	Wo steht's
SR	Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens (max. 20%) zur Erfüllung des Stifterwillens	Nur mit Genehmigung der Stiftungsbehörde	§4 Abs. 3 SA
SR	Wahl des Vorstandes		§7 Abs. 1 SA
SR	Abwahl von Vorstandsmitgliedern (wegen grober Pflichtverletzung oder fehlender Konstitution zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung)	mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit	§7 Abs. 5 SA
SR	Zustimmung zu „ungewöhnlichen“ Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen: <ul style="list-style-type: none"> a.) „Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. b.) Erwerb oder Veräußerung eines anderen Trägers gemeinnütziger Belange, die Beteiligung an einer anderen gemeinnützigen Einrichtung. c.) Errichtung, Verlegung, Aufgabe oder grundlegende Neuausrichtung einer Tochtergesellschaft, d.) Abschluss oder Kündigung eines Vertrages mit einem Angehörigen einer Gründungsperson (im Sinne der Abgabenordnung) oder einem Vorstandsmitglied oder dessen Angehörigen, Satzung der IFI Stiftung e.) Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen und Bestellung von Sicherheiten irgendwelcher Art zugunsten Dritter, 	Nicht gegen Willen einer Gründungsperson (Vetorecht)	§8 Abs. 3 SA §1 Abs. 3 GO

	f.) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in den Tochtergesellschaften, g.) Änderung der Satzung.“		
SR	Abwahl von Gründungspersonen im Stiftungsrat (wegen grober Pflichtverletzung oder fehlender Konstitution zur ordnungsgemäßen Ausfüllung des Amtes)	mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit	§8 Abs. 5 SA
SR	Wahl einer dem Stiftungsrat vorsitzenden Person und dessen Stellvertretung (aus den Mitgliedern des Stiftungsrates)		§9 Abs. 2 SA
SR	Abwahl von Stiftungsratsmitgliedern (wegen grober Pflichtverletzung oder fehlender Konstitution zur ordnungsgemäßen Ausfüllung des Amtes)	mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit	§9 Abs. 4 SA
SR	Antrag auf Aufnahme einer Person in den Gaststatus	Jede/r Stiftungsrat/-rätin alleine	§10 Abs. 3 SA
SR	Entscheidung über Vergabe des Gaststatus	mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit	§10 Abs. 3 SA
SR	Entscheidung über die Aufnahme in den Stiftungsrat nach Gaststatus	einstimmig	§10 Abs. 4 SA
SR	Aufgaben des Stiftungsrates sind folgendermaßen definiert: - Allgemeine Beratung des Vorstands - Einbeziehung in die Rechtsgeschäfte gem. § 8 Abs. 3 der Satzung - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands - Wahl und Abwahl des Vorstandes - Entlastung des Vorstands		§11 Abs. 1 SA
SR & Stiftungsvorstand	Beschluss von Satzungsänderungen	mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit & nicht gegen Willen einer Gründungsperson (Vetorecht)	§12 Abs. 1 SA §13 Abs. 2-3
SR & Stiftungsvorstand	Änderung des Stiftungszweckes	Einstimmig von sämtlichen Organmitgliedern	§13 Abs. 1 SA